



## Fragen und Antworten zum Beschwerderecht

Fragen	Antworten
<b>Worüber</b> kann ich mich beschweren?	Über das Auftreten oder Verhalten von Bediensteten des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Inneres und Sport.
<b>Wo</b> kann ich mich beschweren?	Bei allen Dienststellen, die im Anschriftenverzeichnis der Beschwerdestellen benannt sind.
<b>Wie</b> kann ich mich beschweren?	Es ist <b>keine Frist</b> und auch <b>keine Form</b> für die Einreichung einer Beschwerde vorgegeben. Schriftliche (per Briefpost, E-Mail oder eRevier) und mündliche (per Telefon oder im persönlichen Gespräch) Einreichungen sind möglich.
Wie lang ist die <b>Dauer der Bearbeitung</b> meiner Beschwerde?	Beschwerden sollen innerhalb (im Idealfall) von vier Wochen abschließend bearbeitet werden. Über zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung wird informiert.
Kann ich mich mit meiner Beschwerde auch <b>direkt an die Zentrale Beschwerdestelle</b> wenden?	Beschwerden von Bediensteten sind auf dem Dienstweg einzureichen (damit soll die Möglichkeit der Abhilfe geschaffen werden). Alle übrigen Beschwerden können unmittelbar an die Zentrale Beschwerdestelle gerichtet werden.
Kann ich auch <b>anonym</b> eine Beschwerde einreichen?	Ja. Die geschilderten Sachverhalte sind allerdings oftmals so, dass aufgrund der Einmaligkeit des Lebenssachverhaltes trotz anonymer Bearbeitung Rückschlüsse auf die Beschwerde führende Person nicht ausgeschlossen werden können.
Ist die Beschwerdebearbeitung <b>kostenpflichtig</b> ?	Nein, die Beschwerdebearbeitung ist generell kostenfrei.
Wie erfahre ich den Ablauf der Beschwerdebearbeitung?	Zusammen mit der Eingangsbestätigung wird von der Zentralen Beschwerdestelle ein Hinweisblatt zur Beschwerdebearbeitung übersandt. Das Hinweisblatt ist ebenfalls veröffentlicht.
Was erreiche ich <b>für mich persönlich</b> mit meiner Beschwerde?	Der mitgeteilte Lebenssachverhalt wird einer objektiven Überprüfung unterzogen. Bei der Bearbeitung erkanntes Fehlverhalten wird eingestanden.

Was erreiche ich <b>allgemein</b> mit meiner Beschwerde?	Die Arbeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport aus Anlass der Beschwerde einer kritischen Überprüfung unterzogen. Erkannte Schwachstellen werden abgestellt. Beschwerden leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit.
Erreiche ich durch eine Beschwerde die Änderung oder Aufhebung von <b>Bescheiden</b> ?	Rechtliche Entscheidungen werden nicht abgeändert. Rechtliche Änderungen können ausschließlich über das jeweilige (förmliche) Rechtschutzverfahren erfolgen. Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt daher parallel zu möglichen formellen Rechtsschutzverfahren.
Welche <b>Konsequenzen</b> können sich für mich aus der Beschwerdebearbeitung ergeben?	Wenn durch den Vortrag die allgemein gültigen Regeln eingehalten werden, erwachsen keine Konsequenzen hieraus.
Welche <b>Konsequenzen</b> hat eine Beschwerde für die in der Beschwerde angesprochenen Bediensteten?	Bei unberechtigten Beschwerden: keine. Berechtigte Beschwerden führen zu Konsequenzen, die vom einfachen Gespräch bis zur strafrechtlichen Ahndung oder Entfernung aus dem Dienst reichen.
Wie werde ich über das <b>Ergebnis</b> der Beschwerdebearbeitung unterrichtet?	In der Regel durch schriftliche Antwort. Auf Wunsch wird das Ergebnis auch in einem persönlichen Gespräch vorgestellt.
Habe ich eine <b>Rechtsschutz</b> möglichkeit gegen die Schlussmitteilung?	Entscheidungen in Beschwerdeangelegenheiten sind abschließend und keinem Rechtsbehelf zugänglich. Zudem sind Entscheidungen in Beschwerdeverfahren abschließend und verbrauchen das Beschwerderecht insofern, als inhaltsgleiche Angaben ohne neues Vorbringen nicht erneut beschieden werden. Die Prüfung von mitgeteiltem „Unverständnis“ zu Beschwerdeschlussmitteilungen erstreckt sich daher auf die Prüfung eines neuen Vortrages.
Gibt es einen <b>Rechtsanspruch</b> auf Beschwerde?	Ja, die Möglichkeit der Beschwerde ist als Grundrecht in Artikel 17 des Grundgesetzes festgeschrieben.